

Satzung des Generalkonvents

aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden

Der Generalkonvent ist der Zusammenschluss der KonventssprecherInnen aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden. Er ist Teil der Landeskirche Sachsens und gründet sich auf der Basis von Punkt III. I der Richtlinien für sächsische Theologiestudierende.

1. Mitgliedschaft

1. Jede Konventssprecherin und jeder Konventssprecher eines sächsischen Konventes der Theologiestudierenden ist Mitglied des Konventes, gemäß der jeweiligen Satzung der Regionalkonvente der sächsischen Theologiestudierenden.
2. Jedes Mitglied hat ein Antrags- und Rederecht. Das aktive Wahlrecht und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht richten sich nach der Anzahl der Konventsmitglieder. Konvente mit bis zu 50 Studierenden haben eine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen und die Möglichkeit eine Kandidatin/einen Kandidaten für die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufzustellen. Konvente ab 50 Studierenden haben zwei Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen und die Möglichkeit zwei Kandidatinnen/zwei Kandidaten für die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufzustellen, unabhängig von der Anzahl der KonventssprecherInnen.

2. Aufgaben

1. Die Verbindungen der Studierenden untereinander zu fördern.
2. Den Kontakt zu allen sächsischen Konventen, zu den Konventen anderer Landeskirchen und zum Landeskirche zu suchen.
3. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Landeskirche Sachsens (Landeskirchenamt, Synode...) der Theologischen Fakultäten sowie der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

3. Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung des SprecherInnenrates tagt mindestens einmal pro Jahr und wird von der Sprecherin/dem Sprecher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter durch persönliche Einladung unter Angabe von Datum, Zeit und Ort einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist der Generalkonvent zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
3. Zwischen der Einberufung und der Vollversammlung des SprecherInnenrates müssen mindestens 20 Studientage liegen. In begründeten Sonderfällen kann die Ladefrist auf 5 Studientage verkürzt werden.
4. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Vollversammlung wählt die Sprecherin/den Sprecher sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter.
6. Von der Vollversammlung können Arbeitsgruppen gebildet werden.
7. Die Vollversammlung ist berechtigt, gegen die Sprecherin/den Sprecher sowie die Stellvertreterin/den Stellvertreter ein konstruktives Misstrauensvotum zu stellen und diese/n mit 2/3 Mehrheit abzuwählen.
8. Die Entsendung von Delegierten des SprecherInnenrates in andere Gremien als VertreterInnen aller Konvente muss von der Vollversammlung des SprecherInnenrates bestätigt werden.
9. Zu den Vollversammlungen ist durch ein Mitglied ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und den Regionalkonventen zu zusenden (E-Mail nutzen).

4. Arbeitsgruppen

1. Nach Bedarf können zu speziellen Themen oder Sachfragen Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Eine Arbeitsgruppe kann von der Vollversammlung des SprecherInnenrates eingesetzt werden und muss von dieser bestätigt werden. Die Arbeitsgruppen sind der Vollversammlung des SprecherInnenrates gegenüber rechenschaftspflichtig. In die Arbeitsgruppen können geeignete Konventsmitglieder, die nicht dem SprecherInnenrat angehören, durch allgemeine Zustimmung berufen werden.

5. SprecherIn und StellvertreterIn

1. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind die KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Konvente mit bis zu 50 Studierenden haben eine Stimme bei Wahlen und die Möglichkeit eine Kandidatin/einen Kandidaten für die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufzustellen. Konvente ab 50 Studierenden haben zwei Stimmen bei Wahlen und die Möglichkeit zwei Kandidatinnen/zwei Kandidaten für die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters aufzustellen, unabhängig von der Anzahl der KonventssprecherInnen.
2. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Semestern gewählt. Die Legislaturperiode beginnt mit dem Wintersemester.
3. Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Legislaturperiode kann ein Mitglied nachgewählt werden.
4. Die Sprecherin/der Sprecher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter leiten die Vollversammlung. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten alle sächsischen Regionalkonvente nach außen und leiten die Geschäfte. Die in der Öffentlichkeit vertretene Meinung muss von der Vollversammlung des Generalkonventes legitimiert sein.
5. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
6. Die Sprecherin/der Sprecher und die Stellvertreterin/der Stellvertreter ist für die Protokollierung der Vollversammlungen verantwortlich.

6. Abstimmungen und Beschlüsse

1. Die Abstimmungen finden durch Handheben statt. Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Ja/Nein-Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

7. Schlussbestimmungen

1. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung des Generalkonventes nötig.
2. Die Satzung des SprecherInnenrates aller Konvente der sächsischen Theologiestudierenden tritt auf Beschluss der Vollversammlung des Generalkonventes am 22.2.1997 in Kraft.